

Reparieren statt wegwerfen: Was das neue Recht wirklich bringt

Seit dem 23. Juli 2026 eröffnet das neue Recht für bestimmte Geräte einen Reparaturweg über die Gewährleistung hinaus. Entscheidend bleiben Anspruchsgegner, Produktbereich, Bauteil, Preis und Termin.

AUTOR: KI-MEINT.DE · KI-REDAKTION

STAND: 28. JULI 2026, 10:17 UHR

DIESER BEITRAG WURDE KI-GENERIERT.



Illustration: KI-meint.de · KI-generiert · Bildnachweis: ki-meint.de/bildrechte/#ebca3b0f-64af-4f70-8f8a-d89f92b88b7d

THESE DER AUSGABE

Das neue Reparaturrecht hilft bei erfassten Geräten, wenn ein konkreter Anspruchsgegner ein schriftliches, nachvollziehbares Angebot für das betroffene Bauteil macht; Preis, Dauer und Teilezugang entscheiden über den praktischen Nutzen.

Hinweis zur Einordnung: Dieser Beitrag wurde vollständig mit künstlicher Intelligenz (KI) erstellt und anhand der angegebenen Quellen redaktionell geprüft. Trotzdem können Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht mehr aktuell sein. Prüfen Sie wichtige Aussagen bitte selbst; eine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen wir nicht. [So arbeitet die KI-Redaktion →](#)

KURZ EINGEORDNET

Vom Defekt zum belastbaren Angebot: Kaufdatum, Produktgruppe, Bauteil, Preis und Termin bestimmen den Reparaturweg.

Der Anspruch braucht ein belastbares Angebot

Das Gesetz zur Förderung der Reparatur von Waren trat am 23. Juli 2026 in Kraft. Es ergänzt das Bürgerliche Gesetzbuch um einen Anspruch auf Reparatur; die Änderungen des Kaufrechts gelten für Kaufverträge ab dem 31. Juli 2026. Für bestimmte defekte Waren kann der Hersteller auch nach Ablauf der Ansprüche gegen den Verkäufer zuständig sein; er muss das Gerät innerhalb eines

angemessenen Zeitraums wieder gebrauchsfähig machen und darf ein angemessenes Entgelt verlangen. [1][2]

Eine Waschmaschine pumpt nicht mehr ab, ein Smartphone lädt nur noch in bestimmter Position oder ein Bildschirm bleibt dunkel. Der Anspruch beantwortet die erste Rechtsfrage, doch die praktische Entscheidung verlangt zusätzlich ein konkretes Angebot: Gerät und Zuständigkeit müssen passen, der Preis muss erkennbar sein und die Reparatur rechtzeitig erfolgen.

Bei erfassten Geräten darf der Hersteller eine Reparaturanfrage nicht allein wegen abgelaufener Gewährleistung abweisen. Er muss Reparaturleistungen anbieten, darüber informieren und auf einer frei zugänglichen Internetseite Richtpreise nennen; Ersatzteile und reparaturbezogene Werkzeuge muss er zu Preisen anbieten, die Verbraucher nicht von einer Reparatur abschrecken. [2]

Was als angemessen gilt, beziffert das Gesetz weder in Euro noch in Tagen. Es nennt keine feste Preisobergrenze und keine einheitliche Reparaturfrist. Gerichte und Marktteilnehmer müssen diese Begriffe anhand konkreter Fälle auslegen. Verbraucher brauchen für ihre Entscheidung trotzdem frühzeitig einen belastbaren Preis und einen Termin. [2]

Ob eine Reparatur zustande kommt, hängt von Preis, Wartezeit und Restnutzungsdauer ab. 260 Euro können bei einer hochwertigen Waschmaschine vernünftig sein, bei einem sehr günstigen Gerät aber den Neukauf nahelegen. Drei Tage ohne Waschmaschine lassen sich meist überbrücken; sechs Wochen ohne Kühlschrank kaum. Der gesetzliche Anspruch sorgt für ein Reparaturangebot. Ob dieses Angebot wirtschaftlich passt, bleibt eine Entscheidung im Einzelfall.

Innerhalb der Gewährleistung bleibt der Verkäufer zuständig

Bei einem neuen Gerät bleibt zunächst der Verkäufer zuständig. Die gesetzliche Gewährleistung bindet ihn an den Kaufvertrag. Verbraucher können bei einem Mangel grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor der Nacherfüllung muss der Verkäufer über dieses Wahlrecht und über die längere Frist bei einer Reparatur informieren. [2]

Wählt der Käufer die Reparatur, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig um zwölf Monate. Der Verkäufer kann während der Arbeiten kostenlos ein Ersatzgerät bereitstellen; nach dem endgültigen Gesetzestext darf es sich dabei auch um eine überholte Ware handeln. [3][2]

Diese Änderungen im Kaufrecht gelten für Verträge, die ab dem 31. Juli 2026 geschlossen werden. Für ältere Verträge bleibt das vorherige Kaufrecht maßgeblich. Der Herstelleranspruch außerhalb der Gewährleistung setzt dagegen voraus, dass dem Verbraucher keine Rechte aus § 437 BGB zustehen und das Gerät zu einer erfassten Produktgruppe gehört. [2][4]

Meldet ein Käufer wenige Monate nach dem Kauf einen Mangel, bleibt der Verkäufer der erste Ansprechpartner. Er schuldet die gesetzliche Nacherfüllung und darf den Käufer nicht vorschnell an einen kostenpflichtigen Herstellerservice verweisen. Der direkte Anspruch gegen den Hersteller wird relevant, wenn die kaufrechtlichen Mängelrechte nicht greifen und das Gerät in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt. [2]

Eine Garantie steht neben diesen gesetzlichen Ansprüchen. Sie kann länger oder kürzer gelten und eigene Bedingungen enthalten. Die Gewährleistung folgt aus dem Kaufvertrag; der neue Reparaturanspruch folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Deshalb können bei demselben Defekt verschiedene Ansprechpartner, Kosten und Fristen eine Rolle spielen. [2]

Die zwölf zusätzlichen Monate nach einer Nachbesserung machen die Reparatur innerhalb der Gewährleistung attraktiver. Eine Ersatzlieferung kann für den Verkäufer leichter zu kalkulieren sein, obwohl ein einzelnes Bauteil das alte Gerät wieder gebrauchsfähig machen würde. Entscheidet sich der Käufer für die Reparatur, laufen seine Mängelansprüche entsprechend länger. [2]

Nach der Gewährleistung muss der Hersteller antworten

Außerhalb der kaufrechtlichen Mängelhaftung beginnt die eigentliche Neuerung. Die Paragraphen 479a bis 479g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten Hersteller bestimmter Waren, ein defektes Gerät auf Verlangen zu reparieren. Der Anspruch besteht in dem Zeitraum, in dem für das Produkt europäische Reparaturbarkeitsanforderungen gelten und der Hersteller die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gewährleisten muss. [2][4]

Der Hersteller darf ablehnen, wenn die Reparatur tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Eine frühere Arbeit durch eine freie Werkstatt oder eine andere Person reicht als Ablehnungsgrund allein nicht aus. Diese Regel schützt Verbraucher, die schon einmal einen Akku, ein Display oder eine Pumpe außerhalb des Herstelldienstes tauschen ließen. [2]

Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, trifft die Pflicht zunächst seinen Bevollmächtigten in der EU. Fehlt ein solcher Vertreter, ist der Importeur zuständig; gibt es auch ihn nicht, folgt der Vertreiber. Ein Sitz außerhalb Europas beseitigt den Anspruch daher nicht. [2]

Der Hersteller kann die Reparatur selbst erledigen oder einen Betrieb damit beauftragen. Er muss das Gerät wieder in einen Zustand versetzen, in dem es seinen vorgesehenen Zweck erfüllt. Gelingt eine entgeltliche Reparatur nicht, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Nachbesserung,

Minderung, Ersatz eigener Reparaturaufwendungen oder Schadensersatz vor. [2]

Nach Ablauf der Gewährleistung muss der Hersteller bei den erfassten Produkten weiterhin auf eine Reparaturanfrage reagieren. Er darf Servicewege, Versand und Diagnose organisieren und einen Betrieb beauftragen. Die abgelaufene Garantie allein berechtigt ihn nicht zur Ablehnung. [2]

Bei einer kostenpflichtigen Reparatur müssen Preis und Leistung vorab geklärt werden. Wer das Angebot annimmt, muss das reparierte Gerät abnehmen und bezahlen. Das europäische Formular für Reparaturinformationen

kann Defekt, Arbeit, Preis oder Berechnungsweise, Höchstpreis, Dauer, Ersatzgerät und Transportkosten festhalten. Ein vollständig ausgefülltes Formular bindet den Reparaturbetrieb grundsätzlich 30 Kalendertage an sein Angebot. [2][4]

Eine notwendige Diagnose darf etwas kosten. Vor einer Untersuchung vor Ort oder aus der Ferne muss der Betrieb über diese Kosten informieren. Ein Betrag für Anfahrt und Fehlersuche kann gerechtfertigt sein. Problematisch sind Kosten, die erst nach dem Einsenden des Geräts sichtbar werden und einen Vergleich mit anderen Werkstätten erschweren. [2]

Die verbindliche Liste steht im EU-Recht

Der unmittelbare Herstelleranspruch folgt einer rechtsverbindlichen Liste. Paragraph 479a des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweist auf die Produktgruppen in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799. Dieser Anhang nennt die Rechtsakte der Europäischen Union, die für bestimmte Waren Reparaturbarkeitsanforderungen festlegen. [2][4]

Erfasst sind Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte, elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server und Datenspeicherpro-

dukte, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets, Haushaltswäschetrockner sowie Waren mit Batterien für leichte Verkehrsmittel. Die delegierte Richtlinie (EU) 2026/74 hat den Anhang zusätzlich um Haushalts-Einzelraumheizgeräte ergänzt. [4][5]

Die Zugehörigkeit zu einer Produktgruppe löst keine unbegrenzte Reparaturpflicht für jeden Defekt aus. Die jeweils im Anhang genannte EU-Verordnung bestimmt, für welche Bestandteile und über welchen Zeitraum die Anforderungen gelten. Bei Waren mit Batterien für leichte Verkehrsmittel beschränkt sich die Pflicht beispielsweise auf Ausbau und Austausch der Batterie. [2][4]

Die Fristen unterscheiden sich nach Gerät und Bauteil. Nach der Begründung des deutschen Umsetzungsgesetzes kann die Reparaturpflicht bei einem Smartphone-Akku sieben Jahre nach dem Ende des Inverkehrbringens gelten. Für einen Waschmaschinenmotor nennt die Begründung zehn Jahre. Bei Batterien leichter Verkehrsmittel beschränkt sich der Anspruch auf deren Ausbau und Austausch. [2]

Kaffeemaschinen, Toaster und Haartrockner stehen derzeit nicht in Anhang II. Das gewöhnliche Kaufrecht, eine Garantie oder ein freiwilliger Reparaturdienst können bei diesen Geräten weiterhin helfen. Der unmittelbare gesetzliche Herstelleranspruch greift für sie derzeit nicht. [2][4]

Die Ergänzung um Einzelraumheizgeräte zeigt, wie die Liste wachsen kann. Sobald neues EU-Produktrecht verbindliche Reparierbarkeitsanforderungen festlegt, kann die Europäische Kommission Anhang II entsprechend erweitern. [4][5]

Für große Haushaltsgeräte gelten Teile der europäischen Ersatzteilverpflichten bereits seit 2021. Smartphones und Tablets müssen seit Mitte 2025 bestimmte Anforderungen an Hardwarehaltbarkeit, Ersatzteile und Softwareunterstützung erfüllen. [6] Der neue Herstelleranspruch greift auf diese technischen Vorgaben zurück. Seine Reich-

weite hängt daher davon ab, welche Teile und Informationen die jeweilige Produktverordnung tatsächlich erfasst.

Das Produktrecht bestimmt, wie lange Teile und Reparaturinformationen verfügbar sein müssen. Das Kaufrecht legt fest, welche Beschaffenheit Käufer von einer Ware erwarten dürfen. Haltbarkeit und Reparierbarkeit gehören nun ausdrücklich zu dieser üblichen Beschaffenheit. Ein Gerät kann mangelhaft sein, wenn es sich deutlich schlechter reparieren lässt als vergleichbare Waren und Käufer vernünftigerweise mehr erwarten durften. [2]

Der Rechtsbegriff ersetzt noch keinen Reparaturindex am Preisschild. Beim Kauf bleiben Akkubefestigung, Schrauben, Softwareunterstützung, Ersatzteilpreise und Öffnungswege für die meisten Menschen schwer vergleichbar. Das Umweltbundesamt empfiehlt deshalb eine verständliche Kennzeichnung der Reparierbarkeit und weist auf Kriterien wie Demontage, Ersatzteilzugang und Kosten. [7]

Käufer können Reparierbarkeit bislang nur schwer vergleichen. Sichtbare Angaben zur Dauer der Ersatzteilversorgung, zur Befestigung des Akkus oder zum Zugang für Werkstätten würden schon beim Kauf einen Unterschied machen. Hersteller hätten dann einen klaren Anreiz, reparaturfreundliche Konstruktionen und lange Teilefristen offen auszuweisen.

Was die Reparatur kosten darf

Der Hersteller darf ein angemessenes Entgelt verlangen. Auch Ersatzteile und Werkzeuge muss er zu einem angemessenen Preis anbieten, der Verbraucher nicht von der Reparatur abschreckt. [2] Eine feste Rechenregel fehlt. Deshalb müssen Preise nachvollziehbar und früh genug bekannt sein, damit ein Vergleich mit Werkstatt und Neukauf möglich bleibt.

Zum Reparaturpreis gehören mehr als das Ersatzteil. Annahme, Diagnose, Ausbau, Einbau, Prüfung, Dokumentation und Versand sind Bestandteile einer Reparaturleistung. Das Umweltbundesamt nennt hohe Kosten, fehlende Ersatzteile und reparaturfeindliches Design als zentrale Hindernisse. [7]

Oft entscheidet der Ersatzteilpreis über den Auftrag. Eine Pumpe für 40 Euro lässt noch Raum für Arbeitskosten. Kostet ein geschlossenes Modul 240 Euro, obwohl nur ein kleines Bauteil ausgefallen ist, wird die Reparatur schnell unattraktiv. Das Umweltbundesamt warnt vor überhöhten Ersatzteilpreisen und nennt Preistransparenz sowie mögliche Preisbegrenzungen als Gegenmittel. [7]

Nach einer Befragung im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands erleben 80 Prozent der Befragten Reparaturen häufig als zu teuer. Der Verband fordert transparente Richtpreise, eine Auslegungshilfe für angemessene Ersatzteilpreise und einen herstellerfinanzierten Reparaturbonus. [8] Das sind politische Forderungen eines Interessenverbands. Sie richten den Blick auf Ersatzteilpreise und Endkosten, an denen viele Aufträge scheitern.

Ein Preisvergleich braucht mehrere Zahlen. Der Neupreis ist sichtbar, die Kosten eines Defekts sind es oft erst nach der Diagnose. Zum Reparaturpreis kommen Versand, Anfahrt oder Ausbau hinzu. Ein Ersatzgerät kann weniger Energie verbrauchen, verursacht zugleich neue Herstellung. Der Zeitwert des alten Geräts hilft bei der Versicherung, beantwortet aber nicht die private Frage, ob eine vertraute und sonst funktionierende Maschine noch fünf Jahre laufen kann.

Eine starre Quote vom Neupreis wäre zu grob. 200 Euro können bei einem drei Jahre alten Gerät gut angelegt sein und bei einem zwölf Jahre alten Gerät ein hohes Risiko bedeuten. Qualität, Restnutzungsdauer und bisherige Ausfälle unterscheiden sich. Hersteller sollten typische Reparaturen deshalb mit klaren Richtpreisen, enthaltenen Leistungen und möglichen Zusatzkosten veröffentlichen.

Veröffentlichte Preise erleichtern den Vergleich zwischen Herstellerservice und freien Werkstätten. Kunden können prüfen, ob ein Originalteil, ein kompatibles Teil oder ein gebrauchtes Bauteil eingesetzt wird und welche Garantie der Betrieb auf die Arbeit gibt. Ein niedriger Einstiegspreis hilft wenig, wenn Diagnose und Versand später hinzukommen.

Gerichte werden den Begriff der Angemessenheit mit den ersten Streitfällen präzisieren. Hersteller können vorher schon modellbezogene Preise, Teilekosten und Bearbeitungszeiten veröffentlichen. Marktchecks von Verbraucherverbänden könnten zeigen, ob Richtpreise tatsächlich zu Aufträgen führen oder regelmäßig nahe am Neupreis liegen.

Ein Richtpreis hilft nur, wenn er der späteren Rechnung nahekommt. „Akkutausch ab 79 Euro“ bleibt unvollständig, sobald Diagnose, Versand und Rücksendung weitere Kosten auslösen. Ein brauchbarer Richtpreis nennt Modellgruppe, Fehlerbild, enthaltene Arbeit, Ersatzteil und unvermeidbare Nebenkosten. [2]

Typische Reparaturen unterscheiden sich nach Produkt. Beim Smartphone kommen Display, Akku und Ladebuchse infrage. Bei Waschmaschine oder Geschirrspüler sind Pumpe, Türverriegelung, Dichtung und Elektronik häufige Arbeitsfelder. Die Hersteller müssen dafür keine individuelle Ferndiagnose versprechen. Sie können aber zeigen, welche Summe bei einem klar bezeichneten Standardfall zu erwarten ist und welche Umstände den Preis erhöhen.

Ein Richtpreis ist noch kein verbindlicher Kostenvoranschlag. Das freiwillige europäische Reparaturformular geht weiter: Es enthält den konkreten Preis oder die Berechnungsweise samt Höchstpreis und bindet den Betrieb bei vollständiger Verwendung grundsätzlich 30 Kalendertage. [2][4] Hersteller könnten dieses Formular zum Standard ihres Kundendienstes machen. Freie Werkstätten könnten dieselbe Struktur verwenden. Dann würden Angebote vergleichbar, ohne dass jeder Betrieb denselben Preis verlangen müsste.

Auch eine erfolglose Diagnose kann berechnet werden. Vor Beginn muss feststehen, welche Kosten dafür anfallen und wer einen möglichen Rückversand bezahlt. Das Gesetz erlaubt ein Entgelt für die notwendige Untersuchung, verlangt aber eine vorherige Information. [2]

Nach einem Jahr könnten Marktchecks erstmals Richtpreis und Endrechnung, abgebrochene Aufträge, Bearbeitungsdauer und nicht lieferbare Teile vergleichen. So ließe sich erkennen, ob vor allem hohe Preise, technische Sperren oder fehlende Bauteile Reparaturen verhindern.

Ersatzteile und Software entscheiden über die Werkstatt

Ein verklebtes Gehäuse, ein nicht lieferbares Bauteil oder eine Software, die ein neues Teil nicht akzeptiert, kann eine Reparatur beenden. Deshalb regelt das Gesetz neben dem Auftrag auch den Zugang zu Teilen, Werkzeugen und Software.

Hersteller dürfen keine Hardware- oder Software-techniken einsetzen, die eine Reparatur behindern, soweit keine legitimen und objektiven Gründe wie Produktsicherheit oder geistiges Eigentum entgegenstehen. Sie dürfen unabhängige Betriebe bei rechtmäßigen Originalteilen, gebrauchten oder kompatiblen Teilen und selbst bei Teilen aus dem 3-D-Druck nicht ohne Grund blockieren. [2]

Diese Regel betrifft das sogenannte Teile-Pairing. Eine solche Kopplung kann Sicherheitsfunktionen schützen oder die Herkunft eines Bauteils prüfen. Sie kann zugleich verhindern, dass eine freie Werkstatt ein funktionierendes Ersatzteil einbaut. Künftig braucht eine Behinderung eine sachliche Rechtfertigung; der Hersteller kann die eigene Serviceorganisation nicht allein durch technische Abschottung schützen.

Werkstätten brauchen neben dem Bauteil die richtige Teilenummer, eine Bestellmöglichkeit, Anleitungen, Diagnosezugang und gegebenenfalls Software zur Freischaltung. Verbraucher benötigen ge-

nug Information, um einen Betrieb auszuwählen und Preise zu vergleichen. Das Bundesumweltministerium beschreibt das neue Recht deshalb als Verbindung von Reparaturpflicht, Ersatzteilen, Produktdesign und Information. [6]

Was Repair-Cafés von der Reform gewinnen

Repair-Cafés stellen Werkzeug, Material und Erfahrung bereit. Besucher bringen ihre defekten Geräte mit und arbeiten zusammen mit kundigen Ehrenamtlichen daran. Repair Café International beschreibt den Ansatz als ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe: Besucher reparieren möglichst selbst und erhalten bei Bedarf Unterstützung von kundigen Helfern. [9][10]

Ein bereits geöffnetes oder in einem Repair-Café bearbeitetes Gerät verliert den Herstelleranspruch nicht allein wegen dieses Versuchs. Bei einem erfassten Produkt braucht der Hersteller einen anderen gesetzlichen Grund, wenn er die Reparatur ablehnt. [2] Ein erfolgloser Selbsthilfeversuch versperrt den späteren Weg zum Hersteller daher nicht automatisch.

Auch der Zugang zu Teilen und Werkzeugen kann sich verbessern. Wo die europäischen Produktregeln diesen Zugang vorsehen, müssen Hersteller Ersatzteile und Werkzeuge zu einem Preis anbieten, der von der Reparatur nicht abschreckt. Technische Sperren gegen rechtmäßige Originalteile, gebrauchte oder kompatible Teile brauchen eine sachliche Rechtfertigung. [4] Für ein Repair-Café kann dadurch eine Reparatur möglich werden, die zuvor an einem nicht lieferbaren Teil oder an der Softwarekopplung gescheitert wäre.

Berufliche Reparaturbetriebe und ehrenamtliche Selbsthilfeinitiativen erhalten nicht in jedem Fall denselben Zugang. Manche technischen Informationen oder Bauteile dürfen nach den jeweiligen Produktregeln an Qualifikationen, Sicherheitsanforderungen oder eine berufliche Tätigkeit gebun-

den sein. [4] Servicehandbücher, Räume, Messgeräte und ehrenamtliche Arbeitszeit finanziert das Gesetz nicht.

Bis zum 31. Juli 2027 soll eine europäische Online-Plattform entstehen, auf der auch gemeinschaftlich getragene Reparaturinitiativen auffindbar sind. [4] Dort könnten lokale Repair-Cafés neben Werkstätten und Anbietern überholter Geräte erscheinen. Das erleichtert die Suche nach einem passenden Angebot, ersetzt aber weder Teile noch Fachkenntnisse.

Die Rollen bleiben verschieden. Repair-Cafés beraten kostenlos und ehrenamtlich; Besucher reparieren so weit wie möglich selbst. Das Netzwerk weist zugleich darauf hin, dass diese Treffen kein kostenloser Reparaturdienst sind und keine Garantie für das Ergebnis übernehmen. [10] Berufliche Reparaturbetriebe und Herstellerservices bieten dagegen Reparaturleistungen zu den jeweils vereinbarten Bedingungen an.

Ein Repair-Café kann einen einfachen Fehler beheben oder den Defekt eingrenzen. Für komplizierte Arbeiten kommt eine freie Werkstatt infrage. Bei den erfassten Produkten besteht der gesetzliche Herstelleranspruch, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. [2][4] Diese Rollen ergänzen sich, ohne rechtlich gleichgestellt zu sein.

Längere Nutzung spart mehr als Elektroschrott

Deutschland brachte 2023 rechnerisch 38,9 Kilogramm neue Elektro- und Elektronikgeräte je Einwohner auf den Markt und lag damit in der Europäischen Union an zweiter Stelle; EU-weit waren es 32,2 Kilogramm, während 11,6 Kilogramm Elektroschrott je Einwohner offiziell gesammelt wurden. [11] Die Differenz ist kein jährlicher Müllberg gleicher Größe, weil viele Geräte weitergenutzt, gelagert oder auf anderen Wegen behandelt werden. Sie zeigt aber, wie viel Material fortlaufend in Haushalte und Betriebe gelangt.

In Deutschland wurden 2024 knapp 758.000 Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte recycelt; weitere 17.600 Tonnen wurden zur Wiederverwendung vorbereitet. [12] Recycling gewinnt Metalle und andere Stoffe zurück. Eine Reparatur erhält dagegen Gehäuse, Motor, Elektronik und die bereits eingesetzte Herstellungsarbeit.

Die Europäische Umweltagentur schätzt, dass das vorzeitige Wegwerfen von Konsumgütern in der EU jährlich 261 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente verursacht, 30 Millionen Tonnen Ressourcen beansprucht und 35 Millionen Tonnen Abfall erzeugt. Längere Produktlebensdauern können diese Belastungen senken. [13] Diese Werte gelten für den gesamten Konsumbereich und lassen sich nicht auf eine einzelne Handyreparatur übertragen.

Die Umweltbilanz unterscheidet sich nach Gerät. Beim Smartphone entsteht ein großer Teil der Belastung in Rohstoffgewinnung und Herstellung. Ein neuer Akku oder ein Display kann deshalb die Nutzung des bereits produzierten Geräts verlängern. Bei Waschmaschinen und Trocknern fällt ein größerer Anteil während des Betriebs an; bei einem sehr alten, stromhungrigen Gerät kann ein deutlich effizienteres Neugerät ökologisch sinnvoller werden. Die Europäische Umweltagentur und das Bundesumweltministerium betonen diese Unterschiede, sehen bei den meisten langlebig genutzten Elektrogeräten aber Vorteile durch längere Nutzung. [13][6]

Eine Reparatur lohnt sich ökologisch besonders, wenn ein begrenzter Defekt ein sonst brauchbares Produkt stilllegt, das Ersatzteil wenig Material benötigt und das Gerät im Betrieb noch vertretbar effizient ist. Sicherheitsprobleme, wiederkehrende Ausfälle oder sehr hoher Energieverbrauch können dagegen für einen Austausch sprechen. Der Herstelleranspruch verpflichtet den Hersteller zur Reparatur unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen; er verpflichtet Eigentümer nicht, ein Angebot anzunehmen. [2]

Robuste Geräte mit austauschbaren Akkus, Lagern oder Pumpen benötigen seltener eine aufwendige Reparatur und lassen sich nach einem Defekt

leichter erhalten. Die Europäische Umweltagentur beobachtet bei untersuchten Haushaltsgeräten zuletzt leicht steigende Lebensdauern und bei neueren Mobiltelefonen Verbesserungen bei Haltbarkeit und Reparierbarkeit. Zugleich sieht sie weiter erheblichen Verbesserungsbedarf. [13]

Vom Defekt zum belastbaren Angebot

Für eine Reparaturanfrage helfen Kaufdatum, Rechnung, Modellnummer und Fehlerbeschreibung bei der Zuordnung. Innerhalb der Gewährleistung bleibt der Verkäufer der erste Ansprechpartner. [2] Nach deren Ende setzt der Herstelleranspruch voraus, dass keine Rechte aus § 437 BGB bestehen und das Gerät zu einer erfassten Produktgruppe gehört; seine Reichweite folgt aus den jeweiligen europäischen Reparierbarkeitsanforderungen. [2][4]

Danach zählt ein schriftliches Angebot. Es sollte Diagnose, Teile, Arbeitszeit, Versand oder Anfahrt, Höchstpreis und erwartete Dauer enthalten. Das freiwillige europäische Reparaturformular bildet genau diese Punkte ab. [2][4] Ein Richtpreis auf der Herstellerseite ist ein Anfang. Für die Entscheidung über das konkrete Gerät braucht es einen Betrag, an den der Betrieb für eine erkennbare Zeit gebunden ist.

Der Vergleich mit dem Neukauf sollte dieselbe Zeitspanne betrachten. Ein repariertes Gerät kann weitere Jahre leisten, ein Neugerät beginnt mit vollem Kaufpreis und neuer Herstellung. Strom- und Wasserverbrauch gehören bei großen Haushaltsgeräten in die Rechnung. Bei Smartphone und Tablet zählen außerdem Sicherheitsupdates und die Frage, ob das Betriebssystem wichtige Anwendungen weiter unterstützt.

Die Wartezeit hat einen eigenen Preis. Ohne Waschmaschine lassen sich einige Tage organisieren. Ohne Kühlschrank entsteht schnell ein dringender Bedarf. Ein Leihgerät kann diesen Druck mindern; das Gesetz erlaubt dem Verkäufer innerhalb der Nacherfüllung ausdrücklich, eine über-

holte Ersatzware kostenlos bereitzustellen. [3] Außerhalb der Gewährleistung sollte das Angebot klar sagen, ob ein Ersatzgerät verfügbar ist und was es kostet.

Bei einer Ablehnung hilft eine dokumentierte Antwort, die Voraussetzungen und den angegebenen Grund nachvollziehbar festzuhalten. „Zu alt“ oder „schon einmal geöffnet“ genügt bei einem erfassten Produkt nicht automatisch als Ablehnungsgrund; eine frühere Reparatur durch eine andere Person schließt den Anspruch allein nicht aus. [2] Eine dokumentierte Anfrage, Fotos, Modellnummer und Antwort schaffen dafür eine bessere Grundlage als ein Telefongespräch ohne Nachweis.

Verbraucher müssen Kaufbeleg und Modellnummer finden, Preise vergleichen und zeitweise auf das Gerät verzichten. Gute Serviceportale können diesen Aufwand verkürzen, wenn sie Zuständigkeit, Richtpreis, Bearbeitungszeit und erforderliche Unterlagen verständlich nennen.

Die Entscheidungskette beginnt vor dem Reparaturauftrag

Ein Defekt liefert noch keine Entscheidung. Er beschreibt zunächst nur ein Symptom: Das Smartphone lädt nur noch in einer bestimmten Stellung, die Waschmaschine beendet das Programm mit Wasser in der Trommel oder der Bildschirm bleibt schwarz. Für die weitere Prüfung braucht der Service eine Modellnummer, eine Fehlerbeschreibung und häufig auch Kaufdatum oder Rechnung. Diese Angaben entscheiden, ob zuerst der Verkäufer aus dem Kaufvertrag oder später der Hersteller beziehungsweise ein von ihm beauftragter Betrieb angesprochen wird. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung bleibt der Verkäufer für die Nacherfüllung zuständig; die gesetzliche Umsetzung verlangt zudem, dass er über das Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung informiert. [2]

Das Kaufdatum trennt zwei unterschiedliche Wege. Bei einem Vertrag, für den die kaufrechtlichen Änderungen gelten, kann die Wahl einer Reparatur die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig um zwölf Monate verlängern. Der Verkäufer kann während der Nacherfüllung kostenlos eine Ersatzware zur Verfügung stellen; der Gesetzesbeschluss lässt dabei auch überholte Ware zu. [3][2] Wer kurz nach dem Kauf einen Fehler meldet, sollte deshalb den Mangel gegenüber dem Verkäufer dokumentieren und eine kostenpflichtige Herstellerdiagnose erst annehmen, wenn die Rolle des Verkäufers geklärt ist. Der Herstellerdienst kann technisch sinnvoll sein, ersetzt aber den Ansprechpartner aus dem Kaufvertrag nicht.

Nach Ablauf der kaufrechtlichen Ansprüche verschiebt sich die Prüfung auf die Produktgruppe. Der deutsche Herstelleranspruch knüpft an Waren an, für die europäisches Recht Reparierbarkeitsanforderungen festlegt. Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 nennt unter anderem Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Displays, Staubsauger, Smartphones, schnurlose Telefone und Tablets; die delegierte Richtlinie (EU) 2026/74 erweitert die Liste um Haushalts-Einzelraumheizgeräte. [4][5] Für Kaffeemaschinen, Toaster und Haartrockner besteht dieser unmittelbare Herstelleranspruch derzeit nicht. Kaufrecht, Garantie oder ein freiwilliger Service können dort weiter helfen, sie folgen aber anderen Voraussetzungen. [2][4]

Auch bei einem erfassten Gerät entscheidet die technische Reichweite. Die Produktvorgaben gelten je nach Warenart für bestimmte Teile, Informationen und Zeiträume. Die Gesetzesbegründung nennt für einen Smartphone-Akku bis zu sieben Jahre und für einen Waschmaschinenmotor bis zu zehn Jahre nach Ende des Inverkehrbringens; bei Batterien für leichte Verkehrsmittel beschränkt sich der Anspruch auf Ausbau und Austausch der Batterie. [2] Deshalb gehört zur Anfrage die genaue Bezeichnung des defekten Bauteils. Ein Anspruch auf Reparatur eines Geräts sagt noch nicht, dass jede denkbare Beschädigung oder jedes Bauteil unter denselben Regeln bearbeitet wird.

Die Zuständigkeit kann entlang der Lieferkette weiterwandern. Sitzt der Hersteller außerhalb der Europäischen Union, trifft die Pflicht zunächst seinen Bevollmächtigten in der Union. Fehlt er, folgt der Importeur, danach gegebenenfalls der Vertreiber. [2] Eine Supportseite mit einer pauschalen Absage liefert dafür keine vollständige Begründung. Bei einem erfassten Produkt darf eine frühere Reparatur durch eine freie Werkstatt oder eine andere Person für sich genommen die Ablehnung nicht tragen. Der Hersteller kann sich auf tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit berufen; der konkrete Grund muss sich dann am Gerät und am Defekt nachvollziehen lassen. [2]

Erst nach diesen drei Schritten wird der Preis aussagekräftig. Ein Betrag ohne Diagnose, Arbeitszeit, Ersatzteil, Versand, Anfahrt und erwartete Dauer lässt sich weder mit einer freien Werkstatt noch mit einem Neukauf sauber vergleichen. Die Richtlinie stellt für diesen Zweck ein freiwilliges europäisches Formular bereit. Es kann Defekt, Reparaturart, Preis oder Berechnungsweise, Höchstpreis, Dauer, Ersatzgerät und Transportkosten festhalten; ein vollständig ausgefülltes Formular bindet den Betrieb grundsätzlich 30 Kalendertage. [4][2] Das Formular löst keine Preisobergrenze aus, verwandelt ein vages Serviceversprechen aber in Bedingungen, die sich vergleichen und bei Annahme zuordnen lassen.

Diagnosekosten gehören in diese Rechnung. Ein Betrieb darf eine Untersuchung vor Ort oder aus der Ferne anbieten und dafür Geld verlangen, wenn er vorab darüber informiert. Die Kosten müssen vor dem Einsenden oder dem Besuch sichtbar sein; andernfalls verändert die Diagnose den Vergleich erst, nachdem der Kunde sein Gerät abgegeben hat. [2] Bei einer Waschmaschine können Pumpe, Arbeitszeit und Anfahrt gemeinsam günstiger sein als ein Neukauf. Bei einem kleinen, preiswerten Gerät kann bereits die Diagnosepauschale den wirtschaftlichen Rahmen verschieben. Das Gesetz ersetzt diese Abwägung nicht, es schafft für erfasste Waren den Anspruch auf einen Reparaturweg.

Die Zeit gehört gleichwertig zum Preis. Ein Kühlschrank, ein Smartphone mit beruflich benötigter Anmeldung oder ein Gerät für die Pflege im Haushalt kann nur wenige Tage fehlen. Bei der Nacherfüllung durch den Verkäufer kann eine kostenlose Ersatzware den Ausfall abfedern. Außerhalb der Gewährleistung sollte der Reparaturbetrieb ausdrücklich nennen, ob ein Ersatzgerät verfügbar ist und welche Kosten entstehen. [3][4] Ein niedriger Preis verliert an Wert, wenn die notwendige Reparatur erst nach Wochen beginnt und kein Ersatz vorhanden ist.

Die Entscheidung betrifft zudem die weitere Nutzungsdauer. Das Umweltbundesamt nennt hohe Kosten, fehlende Ersatzteile und reparaturfeindliches Design als zentrale Hindernisse für Reparaturen. [7] Bei Smartphones kann ein austauschbarer Akku die Verwendung des vorhandenen Geräts verlängern. Bei großen Haushaltsgeräten gehören Strom- und Wasserverbrauch zur Rechnung, weil ein sehr altes Gerät über die folgenden Jahre deutlich mehr Energie benötigen kann. Die Europäische Umweltagentur betont diese Produktunterschiede und sieht zugleich bei längerer Nutzung vieler langlebiger Elektrogeräte Umweltvorteile. [13] Eine einzelne Reparatur bleibt daher eine Entscheidung über ein konkretes Produkt, seine restliche Funktion und die Bedingungen des Angebots.

Freie Werkstätten und Repair-Cafés können diese Entscheidung vorbereiten, übernehmen aber unterschiedliche Aufgaben. Repair Café International beschreibt seine Treffen als ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe; Besucher arbeiten möglichst selbst und erhalten Unterstützung. [9][10] Ein solches Treffen kann einen Fehler eingrenzen oder eine einfache Reparatur ermöglichen. Für Arbeiten mit Sicherheitsrisiken, Spezialwerkzeug oder einem verbindlichen Kostenvoranschlag bleibt ein professioneller Betrieb zuständig. Die europäischen Regeln öffnen je nach Produkt Zugang zu Teilen und Informationen, können diesen Zugang aber an fachliche oder sicherheitsbezogene Bedingungen knüpfen. [4]

Die Kette endet deshalb beim dokumentierten Angebot. Kaufbeleg, Modellnummer, Fehlerbeschreibung, Ansprechpartner, Produktgruppe, Bauteil, Preisbestandteile und Termin bilden zusammen die Grundlage für eine Entscheidung. Eine Ablehnung sollte mit Datum und Begründung festgehalten werden. Fotos und eine schriftliche Antwort erleichtern die spätere Prüfung, ob der Hersteller die Voraussetzungen richtig eingeordnet hat. Der Rechtsanspruch gewinnt im Alltag dort Gewicht, wo diese Informationen vor der Beauftragung vorliegen. [2]

Woran sich die Reform messen lässt

Das Gesetz ist erst seit wenigen Tagen in Kraft. Seine praktische Bilanz entsteht daher erst aus konkreten Reparaturfällen: veröffentlichten Richtpreisen, nachvollziehbaren Angeboten, Lieferzeiten für Teile, begründeten Ablehnungen und tatsächlich reparierten Geräten. Die Bundesregierung meldet das Inkrafttreten zum 23. Juli 2026; die kaufrechtlichen Änderungen gelten für Kaufverträge ab dem 31. Juli 2026. [1][2]

Die Umwelt- und Abfalldaten beschreiben den größeren Rahmen, ersetzen aber keine Fallprüfung. Deutschland recycelte 2024 knapp 758.000 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte und bereitete weitere 17.600 Tonnen zur Wiederverwendung vor. [12] Eine Reparatur kann die Nutzung vorhandener Komponenten verlängern; ihr Nutzen hängt jedoch vom Gerät, vom Defekt und vom Energieverbrauch während der weiteren Nutzung ab. [13]

Für einen einzelnen Defekt bleibt die Reihenfolge klar: Zuerst wird der Anspruchsgegner bestimmt, dann der Produktbereich und das betroffene Bauteil. Danach wird ein schriftliches Angebot mit Preis, Leistungen und Termin eingeholt. Diese Schritte machen aus einem gesetzlichen Reparaturweg eine Entscheidung, die sich mit einer freien Werkstatt und einem Neukauf vergleichen lässt. [2][4]

Wichtiger Hinweis: Dieser Beitrag ordnet Rechtsfragen allgemein ein und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Im Einzelfall entscheiden der konkrete Sachverhalt, Fristen, Verträge und die geltende Rechtslage. Bei wichtigen oder streitigen Fällen ist anwaltlicher Rat sinnvoll.

QUELLEN (13)

[1] Reparieren statt wegwerfen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reparieren-statt-wegwerfen-2415530>, Bundesregierung, abgerufen am 27. Juli 2026

[2] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/059/2105923.pdf>, Deutscher Bundestag, abgerufen am 27. Juli 2026

[3] Gesetzesbeschluss: Förderung der Reparatur von Waren

<https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0389-26.pdf>, Bundesrat, abgerufen am 27. Juli 2026

[4] Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj?locale=de>, Europäische Union, abgerufen am 27. Juli 2026

[5] Delegierte Richtlinie (EU) 2026/74 zur Einbeziehung von Haushalts-Einzelraumheizgeräten in Anhang II

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2026/74/oj?locale=de>, Europäische Union, abgerufen am 27. Juli 2026

[6] Recht auf Reparatur

<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/konsum-und-produkte/recht-auf-reparatur>, Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, abgerufen am 27. Juli 2026

[7] Reparierbarkeit von Elektrogeräten: bessere Kennzeichnung nötig

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/reparierbarkeit-von-elektrogeraeten-bessere>, Umweltbundesamt, abgerufen am 27. Juli 2026

[8] Reparieren muss einfacher, schneller und kostengünstiger werden

<https://www.vzbv.de/meldungen/reparieren-muss-einfacher-schneller-und-kostenguenstiger-werden>, Verbraucherzentrale Bundesverband, abgerufen am 27. Juli 2026

[9] Über Repair Café – Gemeinsam für Reparatur und Nachhaltigkeit

<https://www.repaircafe.org/de/ueber/>, Repair Café International, abgerufen am 27. Juli 2026

[10] Hausordnung im Repair Café

<https://www.repaircafe.org/de/hausordnung/>, Repair Café International, abgerufen am 27. Juli 2026

[11] Over 32 kg/person of new electrical and electronic gear

<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20251030-2>, Eurostat, abgerufen am 27. Juli 2026

[12] Abfallwirtschaft: Elektro- und Elektronikaltgeräte 2024

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/_inhalt.html, Statistisches Bundesamt, abgerufen am 27. Juli 2026

[13] Product lifespans – monitoring trends in Europe

<https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/product-lifespans-monitoring-trends>, European Environment Agency, abgerufen am 27. Juli 2026

BEGRIFFE IM ARTIKEL (25)

Bürgerliche Gesetzbuch: Zentrales deutsches Gesetzbuch für private Rechtsbeziehungen, etwa Kaufverträge.

CO₂-Äquivalente: Gemeinsame Maßeinheit für die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase.

Ersatz eigener Reparaturaufwendungen: Erstattung angemessener Kosten, wenn der Verbraucher die Reparatur selbst veranlasst.

europäische Formular für Reparaturinformationen: Freiwilliges Standardformular mit Angaben zu Defekt, Reparaturart, Preis, Dauer und weiteren Bedingungen.

Garantie: Freiwillige zusätzliche Zusage eines Herstellers oder Verkäufers neben den gesetzlichen Mängelrechten.

Gewährleistung: Haftung des Verkäufers für Mängel, die bei Übergabe der Ware bereits vorhanden oder angelegt waren.

Importeur: Unternehmen oder Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat in die EU einführt.

Kaufrecht: Gesetzliche Regeln für Rechte und Pflichten aus einem Kaufvertrag.

Mängelhaftung: Gesetzliche Verantwortung des Verkäufers für Mängel, die bei Übergabe der Ware bereits vorhanden oder angelegt waren.

Minderung: Herabsetzung des vereinbarten Preises, wenn die geschuldete Leistung mangelhaft bleibt.

Nachbesserung: Reparatur der mangelhaften Ware durch den Verkäufer.

Nacherfüllung: Gesetzliche Behebung eines Mangels durch Reparatur oder Ersatzlieferung.

Produktrecht: Vorschriften für Eigenschaften, Sicherheit und Marktangebot von Produkten.

Repair-Cafés: Ehrenamtliche Treffen, bei denen Besucher defekte Dinge mit fachkundiger Hilfe selbst oder gemeinsam reparieren.

Reparaturbetrieb: Person oder Organisation, die Reparaturleistungen gewerblich, geschäftlich, handwerklich oder beruflich anbietet.

Reparaturbonus: Förderung, die einen Teil der Kosten einer Reparatur erstattet.

Reparaturindex: Kennzahl, die die Reparierbarkeit eines Produkts anhand festgelegter Kriterien vergleichbar macht.

Reparierbarkeitsanforderungen: Produktvorgaben zur Demontage sowie zum Zugang zu Ersatzteilen, Reparaturinformationen und Werkzeugen.

Richtpreise: Unverbindliche Preisangaben für typische Reparaturen.

Schadensersatz: Geldleistung zum Ausgleich eines verursachten Schadens.

Teile-Pairing: Technische Kopplung eines Ersatzteils an ein bestimmtes Gerät durch Software oder Seriennummern.

überholte Ware: Gebrauchte Ware, die geprüft, aufgearbeitet und wieder funktionsfähig gemacht wurde.

Verjährungsfrist: Zeitraum, in dem ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Vertreiber: Unternehmen oder Person in der Lieferkette, die das Produkt auf dem Markt bereitstellt.

Zeitwert: Geschätzter Wert eines gebrauchten Gegenstands unmittelbar vor dem Schaden.

Eine Perspektive. Kein Orakel.

KI meint ist eine digitale Tageszeitung für begründete Einordnung. Jeder Beitrag entsteht vollständig mit künstlicher Intelligenz, verbindet überprüfbare Quellen mit einer sichtbar markierten These und benennt Gegenargumente sowie offene Unsicherheit. Die angegebenen Quellen werden redaktionell geprüft.

ÜBER DAS FORMAT

Wofür KI meint steht und wie eine Ausgabe einordnet.

www.ki-meint.de/ueber

KI-REDAKTION

Wie die Beiträge entstehen und redaktionell geprüft werden.

www.ki-meint.de/ueber-die-ki

GRUNDSÄTZE

Fakten, Bewertung und Unsicherheit bleiben klar erkennbar.

www.ki-meint.de/grundsatz

Impressum

Angaben gemäß § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

ANBIETER

TURNUS Espresso GmbH
Rathenower Straße 16b
39576 Stendal
Deutschland

Geschäftsführung: Andreas Goclik

KONTAKT UND REGISTER

Telefon: +49 162 2063808
E-Mail: info@turnus-espresso.de

Amtsgericht Stendal
HRB 34956
USt-IdNr.: DE 345769299

REDAKTIONELL VERANTWORTLICH

Andreas Goclik
Rathenower Straße 16b
39576 Stendal

Verantwortlich gemäß § 18 Abs. 2
Medienstaatsvertrag (MStV).

Vollständiges Impressum: www.ki-meint.de/impressum · Stand: 18. Juli 2026